



Marktinformation

Rücknahme von Einweggetränkeverpackungen im DPG-System

1. Umfassende Rücknahmepflicht nach Materialart

Seit dem 1. Mai 2006 sind Einzelhändler zur Rücknahme aller pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen der Materialart verpflichtet, die sie vertreiben, unabhängig davon, ob sie von ihnen oder einem Wettbewerber stammen. So muss ein Händler, der nur PET-Einwegflaschen anbietet, keine Dosen oder Glasflaschen zurücknehmen, jedoch PET-Flaschen unabhängig von ihrer Größe, Form oder Marke. Eine Privilegierung gilt nur für Händler mit einer Verkaufsfläche unter 200 m². Diese können ihre Rücknahmepflicht zusätzlich auf die Einwegverpackungen der von ihnen im Sortiment geführten Marken beschränken.

2. Grundsätzliche Rücknahme- und Pfanderstattungspflicht

2.1 Rücknahme und Pfanderstattung durch Automaten

Im DPG-System hat der Händler die Möglichkeit, Rücknahmeautomaten einzusetzen. Die Automatenrücknahme von beschädigten Verpackungen stößt allerdings an technische Grenzen, da die Verpackung sich im Automaten drehen können muss. Zudem müssen DPG-Logo und der Strichcode auf der Verpackung lesbar sein. Daraus folgt:

- **Die Verpackung darf nicht flachgedrückt oder stark verbeult sein.**
- **Das Etikett mit dem DPG-Logo / Stichcode muss noch an der Flasche haften.**
- **Das DPG-Logo / der Strichcode dürfen nicht zu stark verschmutzt oder beschädigt sein.**

Stark verformte oder verschmutzte Verpackungen weist der Automat ab. Zur Vermeidung langer Schlangen und Frustration seiner Kunden sollte der Händler den Kunden schon beim Kauf darüber informieren, wie er die Verpackungen möglichst behandeln sollte, um die erleichterte Rückgabe im Automaten nutzen zu können.



2.2 Pfanderstattung bei manueller Rücknahme

Im Automaten abgewiesene Verpackungen muss der Händler manuell zurücknehmen. Dabei gilt hinsichtlich der Pfanderstattung Folgendes:

Grundsatz: Bei Rückgabe ist Pfand zu erstatten.

Ausnahme: Der Händler muss kein Pfand auszahlen, wenn nicht (mehr) erkennbar ist, dass für die Verpackung Pfand erhoben wurde. Dies gilt in folgenden Fällen:

- **Kein Pfandkennzeichen.** Die Verpackung trägt kein DPG-Logo. Hierbei handelt es sich meist um ausländische Verpackungen, die ohne Pfand in Verkehr gebracht wurden.
- **Abgelöstes Etikett.** Das Verpackungsetikett, auf dem möglicherweise ein Pfandkennzeichen aufgebracht war, ist abgelöst, und aus der Verpackung selbst ergibt sich kein Hinweis auf ihre Pfandwerthaltigkeit.
- **Erhebliche Beschädigung.** Der Verpackungskörper oder das Etikett sind so beschädigt, dass das Pfandkennzeichen nicht mehr erkennbar ist (Ausnahme).

Soweit der Händler Einweggetränkeverpackungen ohne DPG-Logo zurücknimmt, kann er über das DPG-System keine Pfanderstattung durch den jeweiligen Erstinverkehrbringer erwirken. Eine Pfanderstattung könnte in diesem Fall nur über bilaterale Vereinbarungen erreicht werden.

2.3. Keine Rücknahmepflicht für Mehrweg / Kästen durch Teilnahme am DPG-System

Das DPG-System ist ein Einwegpfandsystem. Die Systemteilnahme begründet keine Verpflichtung, Mehrwegverpackungen zurückzunehmen. Mehrwegverpackungen werden nur von solchen Händlern angenommen, die sich zur Teilnahme an einem freiwilligen Mehrwegsystem verpflichtet haben. Entsprechendes gilt für die Rücknahme von Getränkekästen. Einzelhändler, die nur Einwegverpackungen führen, sind berechtigt, ihre Kunden darauf hinzuweisen, dass sie keine Mehrwegverpackungen oder Getränkekästen zurücknehmen.

Stand der Information: September 2012